

1 Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln in Verbindung mit der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung die Inanspruchnahme des Service 0190 Intelligentes Netz Management (im Folgenden Service 0190 INM genannt) der **Deutschen Telekom AG, T-Com** (im Folgenden T-Com genannt) für Inland-Audiotex-Dienste oder Onlinedienste durch Diensteanbieter (im Folgenden Kunde genannt).

2 Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Vereinbarungen der Vertragsparteien.

3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Die vereinbarten Preise sind entsprechend der Preisliste fristgerecht zu zahlen. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der T-Com die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Eine Einzugsermächtigung ist zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos ist zu sorgen.
- c) Es dürfen keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten angeboten werden und es darf nicht auf Angebote mit solchem Inhalt hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der T-Com schädigen können.
- d) Es dürfen generell keine Angebote unterbreitet werden, die die allgemeine Lebens- und Schuldnerberatung sowie die Arbeits- und Kreditvermittlung betreffen. Darüber hinaus unterliegen folgende Informationsangebote Beschränkungen:
 - Gewinnspiele sind, sofern rechtlich zulässig, nur in den Tarifgruppen T1 und T2 zugelassen.
 - In der Tarifgruppe T4 sind Angebote, in denen überwiegend Daten der Anrufer erhoben werden, unzulässig.
- e) Der Service 0190 INM darf nicht missbräuchlich verlängert werden. Hierzu zählt auch das Schalten von Warteschleifen, unnötig langen Eingangsjingles oder eines Anrufbeantworters außerhalb der Geschäftszeiten.
- f) Zu Beginn des Angebots ist eine Hinweisansage in deutscher Sprache mit folgendem Inhalt vorzuschalten (Pflichtangabe):

Name des Kunden und Hinweis auf die Servicenummer 0800 33 01900 der T-Com. Die Pflichtangabe soll die Dauer von 20 Sekunden nicht überschreiten. Bei der Nutzung des Service 0190 INM im Zusammenhang mit Interactive Voice Response der T-Com entfällt die Pflichtangabe; sie ist dann bereits zu Beginn des Sprachdialogs der Interactive Voice Response-Anwendung vorzusehen. Bei Fax- oder File-On-Demand-Anwendungen sind die vorstehenden Angaben auf der ersten Faxseite bzw. in der Logon-Zeile zu übertragen. Außerdem ist auf die Zahl der Seiten bzw. auf die Größe der Dateien hinzuweisen.

Für die Servicenummer 0800 33 01900 muss der Kunde der T-Com die von ihr benötigten Informationen, insbesondere ladungsfähige Anschrift und Telefonnummer des Kunden sowie den verantwortlichen Ansprechpartner in Deutschland schriftlich mitteilen.

Bei Fax- oder File-On-Demand-Anwendungen muss zusätzlich auch noch der Verbindungs- und Informationspreis für den Anrufer genannt werden.

Aus den unterbreiteten Textvorschlägen erstellt dann die T-Com kostenlos eine Hinweisansage in Standardausführung.

- g) In der Werbung muss der Kunde neben der 0190-Rufnummer auf seinen Namen sowie auf den Preis pro Minute inkl. USt aus dem deutschen Festnetz hinweisen.
- h) Es muss sichergestellt werden, dass keine Werbung, Waren oder Dienstleistungen unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften zugesandt oder sonst übermittelt werden.
- i) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der T-Com durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der T-Com vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- j) Persönliche Identifikationsnummern (PIN) sind geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. von der T-Com ändern zu lassen, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
- k) Bei Inanspruchnahme der im Service professional angebotenen individuellen Notfall-Ansagen sind die benötigten Angaben entweder als schriftliche Textvorlage oder als Voice File an die zuständige Betriebsstelle der T-Com zu übermitteln. Die Bereitstellung des VoiceFile kann in den Dateiformaten Dialogic ADPCM*.vox (Samplingrate 8 kHz, 4 Bit/Sample, mono) oder Microsoft PCM *.wav (Lineare PCM, Samplingrate 8 kHz, 16 Bit/Sample, mono) erfolgen. Weitere Einzelheiten (z.B. Anschrift oder E-Mail-Adresse) können über die kostenfreie Servicenummer 0800 33 01370 erfragt werden.

Verletzt der Kunde ihm obliegende Pflichten erheblich und macht er dieses vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung nicht unverzüglich rückgängig, so kann die T-Com die Service 0190-Rufnummer sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

4 Inhaltsskontrolle

4.1 Verhaltenskodex

Inhaltlich unterliegen die Angebote des Service 0190 INM – neben den in Punkt 3 Buchstaben c bis h aufgeführten Pflichten – dem Verhaltenskodex des "Vereins zur Freiwilligen Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V." (im Folgenden FST genannt).

Die entwickelten Richtlinien des Vereins sind für alle Kunden in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Die Zusammensetzung des Vereins ergibt sich aus seiner Satzung. Die T-Com ist Mitglied im FST und hat dessen Verhaltenskodex anerkannt.

4.2 Kriterien- und Verhaltenskatalog

Hinsichtlich der Werbung, des Inhalts und der Dienstgestaltung, insbesondere für die Dienstangebote "Chat" und "Dating", gelten zusätzlich die dargelegten Richtlinien des "Kriterien- und Verhaltenskatalogs Telefonmehrwertdienste". Die T-Com hat gemeinsam mit anderen Netzbetreibern diesen Kodex erstellt.

Die hierin dargelegten Richtlinien sind für alle Kunden in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

5 Nutzung durch Dritte/Unteranbieter

- 5.1 Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch die von ihm zugelassene Inanspruchnahme des Service 0190 INM durch Unteranbieter entstanden sind.
- 5.2 Der Kunde muss bei einer von ihm zugelassenen Inanspruchnahme des Service 0190 INM durch Unteranbieter sicherstellen, dass die Unteranbieter die unter Punkt 3 Buchstaben c bis h aufgeführten Pflichten einhalten.
- 5.3 Der Kunde wird von der T-Com nach § 43a Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) als Anbieter der Dienstleistung gegenüber der RegTP genannt. Hieraus ergibt sich die Pflicht des Kunden, Beschwerden, Anfragen u.ä. von Endverbrauchern eigenverantwortlich zu bearbeiten. Der bloße Verweis auf eine eventuelle Weitergabe der Rufnummern ist unzulässig.

Sollte die RegTP gegenüber der T-Com Geldbußen nach § 96 Abs. 2 TKG verhängen, weil der Kunde den nach § 43a Abs. 1 TKG bezeichneten Pflichten nicht nachgekommen ist, ist dieser Betrag der T-Com vom Kunden zuzüglich einer Aufwandspauschale von 500 Euro inkl. USt zu erstatten.

- 5.4 Preise, die durch die unbefugte Benutzung Service 0190 INM durch Dritte entstanden sind, hat der Kunde zu zahlen, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat, insbesondere wenn er die unter Punkt 3 Buchstabe j aufgeführten Pflichten schuldhaft verletzt hat.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Verbindungen, die der Kunde von der T-Com bezieht, werden ihm von der T-Com in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunde hat mit der T-Com etwas anderes vereinbart.
- 6.2 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen.
Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- 6.3 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 6.4 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, und zwar muss er spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Kundenbuchhaltung muss ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die T-Com den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.

7 Ausschluss von Einwendungen

Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungspreise der T-Com sind umgehend nach Zugang der Rechnung bei der in der Rechnung genannten Kundenniederlassung der T-Com schriftlich zu erheben. Einwendungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungsdatum bei der T-Com eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; die T-Com wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8 Abrechnung und Überweisung der Anbietervergütungen

- 8.1 Vergütungen, die der Kunde für sein Informationsangebot erhält (Anbietervergütungen), werden dem Anrufer gemeinsam mit dem Verbindungspreis in Rechnung gestellt.
- 8.2 Die T-Com überweist dem Kunden die Anbietervergütungen einmal im Monat. Die Anbietervergütungen werden spätestens vier Wochen nach Ende des jeweiligen Erfassungszeitraums abgerechnet. Die Überweisung erfolgt eine Woche nach der Abrechnung. Die Vergütung wird im Gutschriftverfahren abgerechnet.
- 8.3 Die Höhe der Anbietervergütung mindert sich bei Forderungsausfällen auf der Anruferseite wie folgt:
Die T-Com stellt den tatsächlichen prozentualen Forderungsausfall fest, der auf die aus den Verbindungsdaten ermittelte Anbietervergütung je Buchungsmonat (Monat, in dem die Rechnungsstellung gegenüber dem Anrufer erfolgt) entfällt.
Als Forderungsausfall werden alle offenen Beträge erfasst, die als Aufwand ausgebucht werden. Sie beinhalten keine von der T-Com gewährten Gutschriften, Kulenzen sowie Forderungsausfälle, die auf Punkt 8.4 zurückzuführen sind.
Übersteigt der festgestellte prozentuale Forderungsausfall eine Ausfallquote von 3,5 %, so mindert sich nachträglich die bereits ausgezahlte Anbietervergütung anteilig um die Differenz zwischen dem tatsächlichen prozentualen Forderungsausfall und der Ausfallquote von 3,5 %.
Entsprechend der vorstehenden Regelung ist die T-Com berechtigt, den Betrag der nachträglichen Entgeltminderung zzgl. darauf lastender Umsatzsteuer vom Kunden im Rahmen des vereinbarten Gutschriftverfahrens zurückzufordern.

Die Abrechnung von Forderungsausfällen erfolgt monatlich jeweils im vierten auf den Buchungsmonat folgenden Monat. Das gilt auch dann, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Kunden bereits beendet ist.

- 8.4 Die T-Com ist berechtigt, bei nachgewiesenen kriminellen, gesetzwidrigen Handlungen oder Vertragsverstößen den Kunden den Anrufer von der Zahlung der Rechnung zu befreien. Die Anbietervergütungen, die dem Kunden bereits vorab ausgezahlt wurden, werden in diesen Fällen pauschal spätestens fünf Monate nach der Abrechnung zurückgefordert.

9 Änderungen der Preise, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 9.1 Bei Preisen, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) genehmigt oder überprüft hat, ist die T-Com verpflichtet, ausschließlich die von der RegTP genehmigten oder überprüften Preise zu verlangen. Verträge über Dienstleistungen, die andere als die genehmigten oder überprüften Preise enthalten, sind mit der Maßgabe wirksam, dass der genehmigte Preis an die Stelle des vereinbarten Preises tritt.
Von der RegTP genehmigte oder überprüfte Änderungen von Preisen, Leistungsbeschreibungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die T-Com dem Kunden schriftlich mitteilen. Dies gilt auch für Leistungen, deren Preis sich aus genehmigten oder überprüften Preisen zusammensetzt, soweit die Änderung ausschließlich auf einer Änderung der genehmigten oder überprüften Preise, Leistungsbeschreibungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht.
Bei Preiserhöhungen und sonstigen Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die T-Com wird auf dieses Sonderkündigungsrecht im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Die Kündigung muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein.
- 9.2 Beabsichtigt die T-Com sonstige Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung, wird der Änderungsvorschlag dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. Die T-Com wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch der T-Com als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

10 Verzug

- 10.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die T-Com zunächst die Anbietervergütung mit ihren Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis verrechnen.
Darüber hinaus ist die T-Com berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, den Zugang zum Service 0190 INM auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.
- 10.2 Kommt der Kunde
- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise
oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht,
in Verzug, so kann die T-Com das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 10.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der T-Com vorbehalten.
- 10.4 Gerät die T-Com mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung.

Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die T-Com eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

11 Kündigung

- 11.1 Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktages kündbar. Die Kündigung muss der zuständigen Kundenniederlassung der T-Com oder dem Kunden mindestens 30 Kalendertage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- 11.2 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis bevor der Service 0190 INM oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er der T-Com die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.
- 11.3 Entzieht die RegTP dem Kunden das Recht zur Nutzung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Rufnummer wegen Nicht-

erfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen oder ordnet die RegTP die Abschaltung der Rufnummer an, ist die T-Com berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

12 Sonstige Bedingungen

- 12.1 Nutzt der Kunde die vertraglich vereinbarten Leistungen seinerseits als Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, so gelten ergänzend die "Zusätzlichen Bedingungen für Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit".
- 12.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der T-Com auf einen Dritten übertragen.
- 12.3 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 12.4 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.
- 12.5 Gerichtsstand – auch im Urkunden-, Scheck- und Wechselprozess – ist das für Bonn zuständige Gericht, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.